OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606760/5/StB/GJ

Datum:
Linz, 19. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde von DI A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. April 2024, GZ: BHLL/924100027467/24, wegen Übertretung des KFG 1967, des FSG und der KDV 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit den Maßgaben, dass

1. Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt wird und

2. hinsichtlich Spruchpunkt 1. die verhängte Geldstrafe auf 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden) und hinsichtlich Spruchpunkt 2. die verhängte Geldstrafe auf 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 1 Stunde) herabgesetzt wird,

als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Spruchpunkt 4. in Höhe von 10 Euro zu leisten Die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der bB reduzieren sich auf insgesamt 45 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 12. April 2024, GZ: BHLL/924100027467/24, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, er habe als Inhaber der C__, Übertretungen des KFG 1967, des FSG und der KDV 1967 zu verantworten. Die der Bf damit zur Last gelegten Tatvorwürfe lauteten wie folgt:

1. Datum/Zeit 01.11.2023 – 08.03.2024
   Ort D__, E-Platz, C__
   Sie sind als Inhaber der C__, D__, E-Platz, Ihrer Verpflichtung zur Meldung von Änderungen im Stand Ihres Lehrpersonals nicht nachgekommen, da Sie der Behörde nicht gemeldet haben, dass der Fahrschullehrer F__ jedenfalls seit 01.11.2023 nicht mehr als Fahrschullehrer für die Fahrschule C__ tätig ist, obwohl Sie gemäß § 114 Abs. 1 KFG dazu verpflichtet gewesen wären.

2. Datum/Zeit 03.09.2022 – 22.08.2023
   Ort D__, E-Platz, C__
   Sie haben es als Inhaber der C__, D__, E-Platz, zu verantworten, dass beim Fahrschüler H__, geb. tt.mm.jjjj, welcher in der C__ im Zeitraum zwischen 29.01.2021 und 22.08.2023 die Fahrausbildung für die Klasse B absolviert hat,

   a) die Bestätigung der Absolvierung der theoretischen Fahrausbildung des Moduls Grundwissen, welcher dieser im Rahmen seines Antrags auf Erteilung der vorgezogenen Lenkberechtigung (L-17) vom 29.01.2021 am 24.02.2021 in Ihrer Fahrschule absolviert hat, entgegen § 16b Abs. 1 Z 2 iVm § 16a Abs. 1 Z 2 lit. i FSG am 14.07.2023 im Führerscheinregister erfolgte, obwohl zwischen der Absolvierung der letzten praktischen Unterrichtseinheit des Fahrschülers am 03.03.2021 und dem Prüfungsantritt zum Modul Grundwissen am 26.09.2022 die Ausbildung mehr als 18 Monate unterbrochen war und der Fahrschüler die Theorieausbildung für das Modul Grundwissen daher gemäß § 64b Abs. 7a KDV 1967 vom seinem Prüfungsantritt neuerlich absolvieren hätte müssen;

   b) im Rahmen der praktischen Ausbildung zur Erteilung der Lenkberechtigung der Klasse B (Antrag vom 14.07.2023) vom Fahrschüler lediglich 8 Unterrichtseinheiten an praktischem Fahrunterricht absolviert wurden (2 UE Grundschulung am 07.07.2023, 2 UE nicht eindeutig definiert am 11.07.2023 und 4 UE Prüfungsvorbereitung am 13.07. und 22.08.2023 jeweils ohne Nachtfahrt), welche nicht dem im § 64b Abs. 5 und 6 KDV 1967 vorgeschriebenen Ausbildungsablauf entsprechen, wonach die Ausbildung 3 UE Vorschulung, 3 UE Grundschulung, 6 UE Hauptschulung, 5 UE Perfektionsschulung (einschließlich Sonderfahrten im Ausmaß von 3 UE in Form von 1 UE Nachtfahrt, 1 UE Autobahnfahrt und 1 UE Überlandfahrt) sowie 1 UE Perfektionsschulung zu beinhalten hat, da Sie diesem die im Rahmen der Ausbildung zur Erteilung der vorgezogenen Lenkberechtigung der Klasse B (L-17) im Zeitraum zwischen 16.02. und 03.03.2021 absolvierten Fahrstunden für den neuen Ausbildungsverlauf angerechnet haben, obwohl diese Ausbildungsteile gemäß § 64b Abs. 7a KDV 1967 ab 03.09.2022 nicht mehr angerechnet hätten werden dürfen.

3. Datum/Zeit 18.07.2023 – 25.07.2023
Ort D__, E-Platz, C__
Sie haben es als Inhaber der C__, D__, E-Platz, zu verantworten, dass der Antrag des Fahrschülers I__, geb. tt.mm.jjjj, welcher in der C__ im Zeitraum zwischen 18.07.2023 und 05.03.2024 die Fahrausbildung für die Klasse B mit Übungsfahrten gemäß § 122 KFG absolviert hat, erst am 25.07.2023 – darüber hinaus fälschlicherweise als Antrag für die Erteilung der Klasse B Vorstufe gemäß § 19 FSG – im Führerscheinregister erfasst wurde, obwohl dieser bereits am 18.07., 19.07. und 20.07.2023 durch Absolvierung des Theoriekurses Ausbildungsschritte in Ihrer Fahrschule absolviert hat und Sie gemäß § 5 Abs. 1 FSG zur unverzüglichen Erfassung des Antrages, spätestens an dem der Einbringung folgenden nächsten Arbeitstag verpflichtet gewesen wären.

4. Datum/Zeit 27.02.2024 – 27.02.2024
Ort D__, E-Platz, C__
Sie haben es als Inhaber der C__, D__, E-Platz, zu verantworten, dass bei der Fahrschülerin J__, geb. tt.mm.jjjj, von Ihrer Fahrschule im Führerscheinregister am 27.02.2024 mit Datum 06.07.2020 bestätigt wurde, dass die Fahrschülerin im Rahmen ihres Antrags auf Erteilung der Lenkberechtigung der Klasse B vom 30.10.2023 die erforderliche Ausbildung zur Absolvierung einer Mindestschulung abgeschlossen hat, obwohl von der Fahrschule keine Einweisung gemeinsam mit einem Begleiter gemäß § 122 Abs. 2 lit. d) KFG 1967 durchgeführt wurde und von der Fahrschülerin auch kein Antrag auf Durchführung von Übungsfahrten gemäß § 122 KFG 1967 gestellt wurde.

Damit habe der Bf § 114 Abs. 1 KFG 1967 (Spruchpunkt 1.), § 64b Abs. 5, 6 und 7a KDV 1967 i.V.m. § 16a Abs. 1 Z 2 lit. h und i und § 16b Abs. 1 Z 2 FSG (Spruchpunkt 2.), § 5 Abs. 1 FSG (Spruchpunkt 3.) und § 16b Abs. 1 Z 4 i.V.m. § 16a Abs. 1 Z 6 FSG i.V.m. § 122 KFG (Spruchpunkt 4.) verletzt, weshalb über ihn eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 765 Euro verhängt wurde.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Rechtsvertretung des Bf mit Schriftsatz vom 07. Mai 2024 fristgerecht Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt, man habe die künftige Verwendung des Herrn F__ als Fahrschullehrer stets beabsichtigt und auch diesbezügliche Vereinbarungen getroffen. Insoweit sei die zwischenzeitliche Nicht-Verwendung nach § 114 Abs. 1 KFG nicht anzeigepflichtig. Hinsichtlich der unrechtmäßigen Bestätigung der Absolvierung der theoretischen Fahrausbildung des Moduls Grundwissen in Spruchpunkt 2 räumte der Bf ein, dass die Bestätigung zu Unrecht erfolgte, dies aber auf ein entschuldbares Versehen zurückzuführen sei, aus dem kein Schaden entstanden ist. Zudem sei auch das Ausbleiben von praktischen Einheiten (der Nachfahrt) im Zeitraum vom 08. Jänner 2022 und 02. September 2022 nicht als Fehler in der Ausbildung zu verstehen, weil der betroffene Fahrschüler die Prüfung zwischenzeitlich auch über einen Führerschein verfügt. Hinsichtlich Spruchpunkt 3 wurde ins Treffen geführt, dass der Antrag unmittelbar nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht worden sei. Der Umstand, dass eine Antragstellung aufgrund fehlender Unterlagen nicht früher möglich war, könne nicht dazu führen, dass mit dem Ausbildungsgang nicht begonnen werden kann. Bzgl. Spruchpunkt 4 festgehalten, dass die Übertretung auf einen Irrtum einer Mitarbeiterin zurückzuführen sei, welcher keine verwaltungsstrafrechtliche Verurteilung rechtfertige.

I.3. Mit Schreiben vom 14. Mai 2024 wurde der Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: das Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 01. Juli 2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung am Verwaltungsgericht statt. Daran nahmen der Bf, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K__ für die B__ sowie Mag. Dr. L__ als Vertreterin der belangten Behörde teil.

I.5. Im Zuge dieser gab der Bf zu den Spruchpunkten Folgendes an:
Zu Spruchpunkt 1. gab der Bf an, dass der Fahrschullehrer F__ mit 01.11.2023 altersbedingt in Pension gegangen sei und dass bereits diesem Zeitpunkt feststand, dass er in der Fahrschule weiter Kurse abhalten solle. Konkret sei vereinbart worden, dass er bereits in der zweiten Woche des Weihnachtskurses (mithin am 1. Jänner) wieder als Lehrkraft zum Einsatz kommt. Dies sei erforderlich, da die Fahrschule nicht über die personellen Mittel verfügt, um dem organisatorischen Aufwand gerecht zu werden. Weiters sei auf § 114e KFG zu verweisen, wonach im Kontext der Erfassung von Daten des Lehrpersonals explizit „Art und Zeiträume der Anstellung“ genannt werden; damit sei klar, dass es auch in einem Zeitraum mehrere Zeitspannen geben könne, in denen Teile des Personals verwendet oder nicht verwendet werden.

Zu Spruchpunkt 2. wurde ausgeführt, dass es des Öfteren vorkomme, dass der Bescheid abläuft, bevor die entsprechenden Fahrtstrecken vom Führerscheinwerber absolviert werden. Damit sei die Ausbildung in einem sogenannten „Deadlock“, in welchem die Fortsetzung der Ausbildung nicht mehr möglich ist und die Werber auf eine Vollausbildung wechseln müssen. Der Bf bestritt nicht, dass die Frist von 18 Monate nicht eingehalten und eine Überprüfung beim Ausbildungswechsel nicht durchgeführt worden sei. Normalerweise finde in solchen Fällen eine verlängernde Maßnahme statt, um das Ablaufen der Ausbildungsteile zu verhindern; die entsprechende Ausbildung sei auch bis zum Schluss als L17-Ausbildung mit abgelaufenem Bescheid geführt worden. Der Bf merkte aber an, dass der Tatzeitraum das Ende der Pandemie umfasst habe, mit der erhebliche Belastungen für die Fahrschulen einhergingen.
Zu Spruchpunkt 3 wurde festgestellt, dass eine Bindung der Erfassung des Antrags (mitsamt entsprechenden Unterlagen) mit dem Ausbildungsbeginn unsachgerecht sei. Gerade aus § 108 Abs. 2 KFG betreffend die Voraussetzungen der Lenkberechtigung, könne eine entsprechende Antragsbindung nicht abgeleitet werden. Zudem sei auf die (unsachgerechte) Unterscheidung zwischen der Führerscheintype 1 und einem entsprechenden Antrag nach Code 111a hinzuweisen. Bei letzterem sei eine Antragstellung überhaupt erst möglich, wenn die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen ist. Zudem komme es in der Praxis des Öfteren vor, dass aufgrund unvollständiger Unterlagen mit der

Ausbildung begonnen werde, ohne dass es zu einer unvermittelten Antragstellung bzw. Weiterleitung an die Behörde komme.

Bei der Verwaltungsübertretung in Spruchpunkt 4. handle es sich um eine offensichtliche Fehleintragung, weil die betroffene Fahrschülerin zum angeführten Datum noch 14 Jahre alt war und somit noch überhaupt nicht mit der Führerscheinausbildung beginnen konnte. Es lasse sich aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehen, warum die verantwortliche Mitarbeiterin diese offensichtliche Fehleintragung vornahm. Es seien dabei weder Begleiter erfasst noch der diesbezügliche Antrag im Führerscheinregister eingegeben worden, weshalb auch die Mindesteinschulung, die einen theoretischen und einen praktischen Teil samt Einweisung mit den entsprechenden Begleitern umfasst, nicht durchgeführt wurde.

Ergänzend wurde ausgeführt, dass es nicht möglich sei, personalisierte Eintragungen im Führerscheinregister von Mitarbeitern nachträglich zu kontrollieren. Lediglich die Behörde selbst hat einen Zugriff darauf, wer diese entsprechenden Daten im System eingegeben hat. Dementsprechend versuche der Bf durch organisatorische Maßnahmen wie etwa Checklisten und Einschulung derartige Fehleingaben hintanzuhalten und das System überprüfbarer zu machen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der bB zu GZ: BHLL/924100027467/24 (insb. den einschlägigen Fahrschulüberprüfungsbericht und die fahrschulinterne Dokumentation über den Ausbildungsverlauf der betroffenen Fahrschüler) sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 01. Juli 2024, in welcher der Bf zum Ausbildungsverlauf – insb. den fehlerhaften Eintragungen – einvernommen wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.2.1. Der Bf ist Leiter der C__, und beschäftigt in diesem Zusammenhang Fahrlehrer, die als Angestellte Ausbildungslehrgänge für verschiedene Fahrzeugklassen anbieten. Als Fahrschulleiter verfügt er über ein monatliches Nettoeinkommen von rund 3.000 Euro und trägt darüber hinaus die Sorgepflicht für zwei minderjährige Kinder.

II.2.2. Spruchpunkt 1.: Zum Lehrpersonal zählte auch Herr F__, welcher seit 01. November 2023 (altersbedingt) nicht mehr als Fahrschullehrer für die Fahrschule tätig war. Diese Änderung des Standes des Lehrpersonals wurde der zuständigen Behörde bis zum Abfassen des Fahrschulüberprüfungsbericht am 08. März 2024

nicht angezeigt. Es bestand die Absicht den Fahrlehrer schon kurz nach Antritt seiner Pension – konkret im Jänner – wieder für Ausbildungsgänge einzusetzen.

So hat der Bf zwar eingeräumt, dass er die Anzeige des Ausscheidens von F__ als Fahrlehrer unterlassen hat, führte aber zugleich an, dass die Fahrschule mit zwei Fahrlehrern nur sehr klein ist und damit aus organisatorischen Gründen, auf dritte Personen kurzfristig zurückgegriffen werden muss. Die diesbezüglichen Schilderungen waren durchwegs glaubwürdig, sodass bei lebensnaher Betrachtung auch angenommen werden musste, dass F__ nicht endgültig aus dem Fahrschulbetrieb ausscheiden soll, mithin beim Bf schon ab Pensionsantritt die Absicht bestand, diesen weiter anzustellen.

II.2.3. Spruchpunkt 2.: Die angebotenen Ausbildungsleistungen wurden u.a. von H__ (geb. tt.mm.jjjj) in Anspruch genommen, der im Zeitraum zwischen 29. Jänner 2021 und 22. August 2023 die Fahrausbildung der Klasse B absolviert hat. Im Zuge der Ausbildung bestätigte die Fahrschule die Absolvierung der theoretischen Fahrausbildung des Moduls Grundwissen am 14. Juli 2023 obwohl zwischen der Absolvierung der letzten praktischen Unterrichtseinheit am 03. März 2021 und dem Antritt zum Modul Grundwissen am 26. September 2022 die Ausbildung um mehr als 18 Monate unterbrochen war. Zudem umfasste die praktische Ausbildung des Herrn H__ auch nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsumfang, da der Fahrschüler nur acht Unterrichtseinheiten absolvierte, die innerhalb der angeführten Frist abgehalten wurden.

Darüber hinaus wurde die Überschreitung der 18-monatigen Frist im Ausbildungsverlauf ebenso wie der Zeitraum der Erfassung des Antrags vom Bf nicht bestritten. Der Bf hielt vielmehr nachdrücklich fest, dass er stets darum bemüht sei, entsprechende Anträge unverzüglich an die Führerscheinbehörde zu übermitteln. Da weder aus den einschlägigen Aufzeichnungen, noch aus den Ausführungen im Rahmen der mündlich öffentlichen Verhandlung abgeleitet werden konnte, wann die für die Übermittlung des Antrags notwendigen Unterlagen bereitgestellt wurden, konnte dieser Umstand nicht abschließend festgestellt werden.

II.2.4. Spruchpunkt 3.: Hinsichtlich des Fahrschülers M__ (geb. tt.mm.jjjj), wurde ein entsprechender Antrag auf Erteilung der Klasse B im Führerscheinregister erst am 25. Juli 2023 erfasst, obwohl derselbe bereits mit 18. Juli 2023 N__ absolvierte. Es kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, ob dieser Fahrschüler im Zeitraum vom 18. Juli 2023 bis 23. Juli 2023 die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vollständig bereitstellte.

II.2.5. Spruchpunkt 4.: Hinsichtlich der Fahrschülerin O__ (geb. tt.mm.jjjj) wurde im Führerscheinregister am 27. Februar 2024 (fälschlicherweise datiert mit 06. Juli 2020) bestätigt, dass diese die erforderliche Ausbildung zur Absolvierung einer

Mindestschulung abgeschlossen hat, obwohl im Vorfeld keine Einweisung gemeinsam mit dem Begleiter vorgenommen wurde und die Schülerin auch keinen Antrag auf Durchführung von Übungsfahrten gestellt hatte. In weiterer Folge hat die Fahrschülerin einen solchen Antrag gestellt, der an die bB übermittelt wurde. Die Fahrschule verfügt über ein EDV-System, welches eine Überprüfung der Eingaben von Fahrschulmitarbeitern durch den Fahrschulleiter nicht zulässt. Der Bf war stets bemüht durch entsprechende Anweisungen und Schulungen ein rechtskonformes Verhalten seiner Mitarbeiter sicherzustellen.

Vom Bf wurde glaubhaft dargelegt, dass das bestehende EDV-System keine Überprüfung entsprechender Aufzeichnungen erlaubt. Insoweit besteht auch kein Grund daran zu zweifeln, dass der Bf darum bemüht ist, die Richtigkeit entsprechender Eingaben von übrigen Mitarbeitern sicherzustellen. Zudem wurde auch glaubwürdig dargelegt, dass die Fahrschülerin in Folge des Nichtbestehens der Fahrprüfung einen entsprechenden Antrag an die Fahrschule übermittelte.

II.3. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt und den Ergebnissen der Einvernahme des Bf, der im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu seinen persönlichen Verhältnissen und den erhobenen Vorwürfen glaubwürdig Stellung bezogen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des KFG, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 129/2023 lauten auszugsweise wie folgt:

§ 114. Betrieb der Fahrschule

(1) Der Fahrschulbesitzer hat der Bezirksverwaltungsbehörde die in seiner Fahrschule verwendeten Lehrpersonen und Änderungen im Stande des Lehrpersonals anzuzeigen.

§ 122. Übungsfahrten

(1) Ein Bewerber um eine Lenkberechtigung für Kraftwagen darf Übungsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur in Begleitung eines Besitzers einer Lenkberechtigung für die betreffende Klasse durchführen, wenn er hiefür eine Bewilligung der Behörde besitzt. Der Antrag auf Bewilligung von Übungsfahrten ist bei der vom Bewerber um eine Lenkberechtigung besuchten Fahrschule einzubringen und von dieser im Führerscheinregister zu erfassen. Über den Antrag hat die Behörde zu entscheiden, in deren Sprengel die vom Antragsteller besuchte Fahrschule ihren Sitz hat. Im Antrag sind eine oder zwei Begleitpersonen anzugeben. Diese dürfen für ihre Tätigkeit kein Entgelt annehmen.

(2) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Bewerber um eine Lenkberechtigung muss: […]

d) nachweisen, dass er im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule die theoretische Schulung, die theoretische Einweisung gemeinsam mit einem Begleiter und die praktische Vorschulung und Grundschulung absolviert hat; […]

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 74/2015 lauten wie folgt:

§ 5. Verfahren bei der Erteilung einer Lenkberechtigung

(1) Ein Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung darf unbeschadet des Abs. 1a nur gestellt werden, wenn der Antragsteller
1. seinen Wohnsitz im Sinne des Art. 12 der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein, ABl. Nr. L 403 vom 30.12.2006, S.18 in Österreich hat (Abs. 2),
2. das für die Absolvierung der Fahrausbildung erforderliche Mindestalter (§ 6 Abs. 2) erreicht hat und
3. noch keine Lenkberechtigung für die angestrebte Klasse besitzt.
Der Bewerber um eine Lenkberechtigung hat den Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung und Ausdehnung einer Lenkberechtigung auf andere Klassen bei der von ihm besuchten Fahrschule seiner Wahl mit Sitz im Bundesgebiet einzubringen. Die Fahrschule hat den Antrag unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag im Führerscheinregister zu erfassen. Mit Erfassen des Antrages im Führerscheinregister durch die Fahrschule gilt der Antrag als eingelangt. Über diesen Antrag hat die Behörde zu entscheiden, in deren Sprengel die vom Antragsteller besuchte Fahrschule ihren Sitz hat. In den Fällen, in denen für die Erteilung einer Lenkberechtigung eine Ausbildung in der Fahrschule nicht zwingend vorgeschrieben ist oder bei Anträgen auf Eintragung eines Zahlencodes wegen des Erwerbs einer Zusatzberechtigung. hat der Antragsteller den Antrag bei einer Führerscheinbehörde seiner Wahl einzubringen.

§ 16a. Führerscheinregister – Gespeicherte Daten

(1) Zum Zwecke der Erteilung oder Ausdehnung der Lenkberechtigung oder zur Durchführung sonstiger behördlicher Verfahren sind folgende Daten zu verarbeiten: […]
2. die maßgeblichen Angaben über das beantragte Verfahren und die erfolgten Nachweise, bestehend aus: […]
h) Nachweis der Absolvierung der erforderlichen Fahrausbildung,
i) die Daten betreffend die Einteilung der theoretischen und praktischen Fahrprüfung; […]
6. die maßgeblichen Angaben über eine Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten (§ 19) und zur Durchführung von Übungsfahrten (§ 122 Abs. 2 KFG 1967) und der Zeitpunkt der Beendigung dieser Tätigkeit;

§ 16b. Verarbeitung der Daten des Führerscheinregisters

(1) Die Fahrschule darf in die in § 16a Abs. 1 Z 1 lit. a bis i, l, m und Z 2 lit. a, b, c (soweit es das Ergebnis der Verkehrszuverlässigkeitsprüfung betrifft), d, e (soweit es das Ergebnis der Untersuchung betrifft), f (jedoch nicht den Grund für die Befristung, Beschränkung oder Auflage), g bis k und Z 3 lit. a bis e und l bis n genannten Daten Einsicht nehmen. Sofern die Lenkberechtigung aufgrund des ärztlichen Gutachtens durch Zahlencodes einzuschränken ist, dürfen diese Zahlencodes ausschließlich für die Erstellung des vorläufigen Führerscheines in nicht verbalisierter Form abgerufen werden. Die Fahrschule hat folgende Daten elektronisch zu erfassen und im Wege der Datenfernübertragung dem Führerscheinregister zu übermitteln: […]

2. § 16a Abs. 1 Z 2 lit. a, b, d, h und i, […]
4. § 16a Abs. 1 Z 6, soweit es den Antrag auf Erteilung der Bewilligung von Übungsfahrten (§ 122 KFG 1967) und Ausbildungsfahrten (§ 19) betrifft. […]

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der KDV, BGBl. Nr. 399/1967 i.d.F. BGBl. II Nr. 91/2024:

§ 64b. Fahrschulausbildung

(5) Die praktische Ausbildung hat durch Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Aufsicht eines Besitzers eines Fahrlehrerausweises zu erfolgen. Für die Ausbildung von Bewerbern um die Klassen A1, A2 oder A muss ergänzend zum Fahrlehrerausweis eine Zusatzausbildung zur Vermittlung von Risikokompetenz (§ 64f) in einer ermächtigten Ausbildungsstätte absolviert worden sein, sofern nicht bereits die theoretische Abschlussausbildung gemäß § 64c Abs. 3 Z 6 absolviert worden ist. Die Ausbildung hat zu erfolgen
1. für die Klasse A1 sowie die Klassen A2 und A, jeweils bei Direkteinstieg auf einem Motorrad nach dem in der Anlage 10b enthaltenen Lehrplan, wobei nicht alle Unterrichtseinheiten auf einem Motorrad der jeweiligen Klasse absolviert werden müssen,
2. für die Klasse B nach dem in der Anlage 10c enthaltenen Lehrplan und
3. für die Klassen C1, C, C1E sowie CE nach dem in der Anlage 10g enthaltenen Lehrplan.
Sie hat jedenfalls Fahrten im Ortsgebiet mit starkem Verkehr (städtisches Gebiet), Fahrten im Schnellverkehr (wie Autobahn, Autostraße) und bei der Klasse B auch Nachtfahrten zu umfassen. Erfolgt die Ausbildung für mehrere Klassen gleichzeitig, so kann die Nachtfahrt auch im Rahmen der Ausbildung für eine andere Klasse durchgeführt werden. Bei Nachtfahrten handelt es sich um Fahrten bei Dämmerung oder Dunkelheit, die zwischen dem astronomischen Sonnenuntergang (Beginn der zivilen Abenddämmerung) und Sonnenaufgang durchgeführt werden. Wenn Übungsfahrten gemäß § 122 KFG absolviert werden, so muss keine Nachtfahrt im Rahmen der Fahrschulausbildung durchgeführt werden; das gilt auch dann, wenn Übungsfahrten zusätzlich zu einer Vollausbildung in der Fahrschule absolviert werden. Bei der Ausbildung mit Kraftwagen darf ein Fahrlehrer gleichzeitig immer nur einen Fahrschüler ausbilden. Pro Tag dürfen Fahrschülern beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht mehr als vier Unterrichtseinheiten vermittelt werden.

(6) Die Mindestdauer der praktischen Ausbildung beträgt für:
2. Klasse B
a. Vorschulung 3 UE,
b. Grundschulung 3 UE,
c. Hauptschulung 6 UE,
d. Perfektionsschulung 5 UE, einschließlich Sonderfahrten im Ausmaß von 3 UE (die Sonderfahrten umfassen jeweils 1 UE Nachtfahrt, 1 UE Autobahnfahrt und 1 UE Überlandfahrt, wobei die Nachtfahrt auch bereits im Rahmen der Hauptschulung absolviert werden kann); die Perfektionsschulung kann um bis zu 2 UE zugunsten der in lit. a, b und c genannten Schulungen verkürzt werden, sofern die Dauer der gesamten praktischen Schulung gemäß lit. a bis d nicht weniger als 17 Unterrichtseinheiten beträgt,
e. Prüfungsvorbereitung 1 UE, […]

(7a) Liegen zwischen einzelnen Ausbildungsteilen mehr als 18 Monate, ohne dass weitere Unterrichtseinheiten theoretische oder praktische Ausbildung absolviert worden sind, so können die davor absolvierten Teile nicht mehr angerechnet werden.

III.4. Einleitend ist festzuhalten, dass der Bf als Leiter der Fahrschule (gleich einem gewerberechtlichen Geschäftsführer) für die Einhaltung sämtlicher kraftfahr- und führerscheinrechtlichen Verpflichtungen einzustehen hat (*Grubmann*, § 113 Kraftfahrgesetz[4] [2016] Anm 2). Dies folgt aus den Wertungen des § 113 Abs. 1 KFG 1967, der den zentralen Pflichtenkreis der Fahrschulleitung bestimmt. Im Rahmen der 31. KFG-Novelle (BGBl. I Nr. 43/2013) hat der Gesetzgeber diesbezüglich klargestellt, dass dem Leiter einer Fahrschule dieselbe verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit wie dem Fahrschulbesitzer zukommt (ErlRV 1985 BlgNR 24. GP 10; in Reaktion auf VwGH, 26. November 2010, 2010/02/0237). Da die gegenständlichen Vorwürfe insoweit dasselbe Maß an verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit betreffen, wird der Richtigkeit der dieser durch die fehlende terminologische Differenzierung zwischen den Begriffen Inhaber, Leiter und Besitzer kein Abbruch getan.

III.5. Zu Spruchpunkt 1.(Änderung des Lehrpersonals):
Der Pflichtenkreis der Fahrschulleitung umfasst auch die Anzeige jeglicher Änderungen im Lehrpersonalstand gegenüber der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (§ 114 Abs. 1 KFG). Die Leitung der Fahrschule nach § 113 KFG bedingt eine umfassende Aufsicht über die Lehrtätigkeit. Das Lehrpersonal muss somit in einem Angestelltenverhältnis zur Fahrschule stehen, damit die notwendige unmittelbare Anordnungsbefugnis und Eingriffsmöglichkeit in den Ablauf des Lehrbetriebs sichergestellt ist (*Grubmann*, § 113 Kraftfahrgesetz[4] [2016] Anm 2).

Die gegenständlichen Feststellungen haben gezeigt, dass der Fahrschullehrer F__ ab dem 01. November 2023 altersbedingt seinen Ruhestand angetreten hat. Dies stellt jedenfalls eine anzeigepflichtige Änderung des Lehrpersonals dar. Die Absicht denselben zu einem späteren Zeitpunkt wieder als Teil des Personalstands in Anspruch zu nehmen, vermag am Bestehen der Anzeigepflicht nichts zu ändern. Auch ist nicht ersichtlich, inwieweit ein Fahrschulleiter durch Verweis auf § 114b Abs. 2 Z 2 lit. e KFG von seiner Pflicht auch bloß kurzfristige Änderungen im Personalstand anzuzeigen, entbunden sein soll, da diese Bestimmung allein die Erfassung der notwendigen Daten im Zuge einer Fahrschulinspektion behandelt. Mit Blick auf die zyklische und volatile Eigenheit des Fahrschulgewerbes scheint es zwar an sich nachvollziehbar von unterschiedlichen Formen und verschiedenen Zeiträumen der Anstellung auszugehen, die für etwaige Inspektionen entsprechend zu dokumentieren sind. Demgegenüber lässt sich aber aus dem Gesetzestext weder eine Mindestdauer der Nichtanstellung noch eine Bezugnahme auf die Absicht des Fahrschulleiters ableiten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass jedwede (nicht bloß vorübergehende) Änderung von § 114 Abs. 1 KFG erfasst ist. Durch das Unterlassen der Meldung hat der Bf somit die vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.
Nach dem Wortlaut des § 114 Abs. 1 KFG ist davon auszugehen, dass eine Übertretung dieser Norm sowohl durch (aktive) fälschliche Angaben zum

Lehrpersonalstand als auch durch Unterlassen entsprechender Anzeigen verwirklicht werden kann. Da der Tatbestand den Eintritt eines Schadens (oder einer Gefahr) nicht voraussetzt, ist die Verwaltungsübertretung als Ungehorsamsdelikt ausgestaltet, welches zur Anwendung Beweislastumkehr nach § 5 Abs. 1 S 2 VStG führt. Da mit dem erstatteten Vorbringen kein mangelndes Verschulden glaubhaft gemacht werden konnte, war zumindest leicht fahrlässiges Verhalten anzunehmen, weshalb der Bf die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat.

III.6. Zu Spruchpunkt 2. (Fortsetzung des Ausbildungsverlaufs nach mehr als 18 Monaten Unterbrechung):

Im Hinblick auf die Unterbrechung des Ausbildungsverlaufs wurde festgestellt, dass beim Fahrschüler H__ keine verlängernden Maßnahmen getroffen wurden, die ein Verfallen der angeführten Ausbildungsteile beim Umstieg auf die Vollausbildung verhindert hätten. Insoweit hat die bB richtigerweise festgehalten, dass durch die Fahrschule fälschlicherweise theoretische wie praktische Ausbildungsteile angerechnet wurden, die bereits ab 03. September 2022 verfallen sind.

An der objektiven Verwirklichung dieser Verwaltungsübertretung vermögen weder der fehlende Eintritt eines Schadens noch der Rückstau von Ausbildungen (aufgrund der Pandemie) etwas zu ändern. Selbst wenn nachgewiesen werden könnte, dass aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie faktisch keine verlängernden Maßnahmen gesetzt werden hätten können, verkennt der Bf, dass die ordnungsgerechte Absolvierung des Ausbildungsverhältnisses für jeden Fahrschüler zu garantieren hat, dem die Ausbildung angeboten wurde. Die Übertretung der angeführten Bestimmungen wurde jeweils durch Bestätigung der Absolvierung der Fahrausbildung bzw. durch die Anrechnung absolvierter Fahrstunden in objektiver Hinsicht verwirklicht. Als Ungehorsamsdelikt ausgestaltet war die subjektive Verantwortung des Bf mangels Glaubhaftmachung fehlenden Verschuldens auch in diesem Zusammenhang anzunehmen.

III.7. Zu Spruchpunkt 3. (Fehlende unverzügliche Erfassung des Antrags):

Hinsichtlich Spruchpunkt 3. ist festzuhalten, dass der Gesetzestext unmissverständlich zum Ausdruck bringt, dass die Fahrschule den Antrag nicht nur entgegenzunehmen, sondern auch unverzüglich (spätestens am nächsten Werktag) im Führerscheinregister zu erfassen hat. Nach dem Standort jener Fahrschule, die den Antrag zu erfassen hat, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der die Lenkberechtigung erteilenden Behörde. Sowohl die Erteilung als auch die Ausdehnung der Lenkberechtigung hängen von der Antragstellung ab. Die Fahrschulen sollen in diesen Fällen aber nur jene Anträge entgegennehmen, in

denen auch eine Fahrausbildung erforderlich ist, weshalb etwa Anträge auf Wiedererteilung einer Lenkberechtigung direkt bei der Behörde einzubringen sind (*Grubmann*, Führerscheingesetz[2] [2013] § 5 Anm. 2).

Die Frage, ob ein Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung überhaupt gestellt werden darf, muss aber von den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Ausbildungsteilen differenziert werden. § 5 Abs. 1 FSG legt allein die Voraussetzungen für die Antragstellung fest und bindet die Fahrschule an eine möglichst rasche Übermittlung der entsprechenden Unterlagen (Fristenlauf). Dass die Antragsbindung des Verfahrens über die Erteilung der Lenkberechtigung hinaus eine Bindung an den Ausbildungsverlauf miteinschließt, lässt sich daraus aber gerade aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht ableiten. Ebenso wenig kann die Ansicht nachvollzogen werden, dass der Begriff „Bewerber“ iSd § 6 FSG notwendigerweise eine Antragstellung voraussetzt. So hält einschlägige Kommentarliteratur explizit fest, dass die Regelung, wann bzw. ab welchem Mindestalter mit der Ausbildung begonnen werden darf, nichts mit dem Erwerb einer Lenkberechtigung zu tun hat, sondern vielmehr eine Voraussetzung im Zusammenhang mit der Fahrausbildung darstellt (*Grubmann*, Führerscheingesetz[2] [2013] § 6 Anm. 7).

Es ist somit davon auszugehen, dass allein das Setzen von Ausbildungsschritten keine Verwaltungsübertretung im Sinne § 5 Abs. 1 FSG verwirklicht, sofern die notwendigen Unterlagen noch nicht vorliegen. Ergänzend muss hervorgehoben werden, dass die vom Bf ins Treffen geführte Code 111-Beantragung allein aus verwaltungstechnischen Gründen direkt bei der Behörde einzubringen ist (*Grubmann*, Führerscheingesetz[2] [2013] § 5 Anm. 2), obwohl derartige Anträge mit Ausbildungsschritten verbunden sind, welche im Vorfeld der Antragstellung erbracht werden müssen. Die Durchführung von Ausbildungsschritten von der Stellung des Antrags nach § 5 Abs. 1 FSG abhängig zu machen, wäre insoweit systemwidrig. Das vorgeworfene Verhalten entspricht somit nicht dem einschlägigen Tatbild. Die Übermittlung des Antrags verletzt § 5 Abs. 1 FSG demgegenüber nur dann, wenn auch der entsprechende Antrag bei der Fahrschule gestellt wird und sämtliche dafür notwendigen Unterlagen vorhanden sind.

Da auch nach der mündlichen Verhandlung nicht abschließend festgestellt werden konnte, ob die entsprechenden Unterlagen zum Tatzeitpunkt vorhanden waren, war im Zweifel davon auszugehen, dass der Bf den Antrag rechtzeitig übermittelte, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren betreffend diesen Spruchpunkt nach § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen war.

III.8. Zu Spruchpunkt 4. (Bestätigung des Abschlusses der erforderlichen Mindestschulung ohne Einweisung):

Den Kern des behördlichen Vorwurfs bildet die Bestätigung des Abschlusses der erforderlichen Ausbildung zur Absolvierung einer Mindestschulung am 27. Februar 2024. Es wurde festgestellt, dass die Fahrschülerin die Fahrprüfung nicht bestand und erst in weiterer Folge einen entsprechenden Antrag auf Mindestschulung bei der Fahrschule gestellt hat. Insoweit wurde von der Fahrschule am 27. Februar 2024 ein Antrag nach § 122 KFG 1967 im Sinne § 16b Abs. 1 Z 4 FSG übermittelt, der erst zu einem späteren Zeitpunkt – eben nach Nichtbestehen der Prüfung gestellt wurde. Damit hat der Bf die Übertretung der §§ 16a Abs. 1 Z 6 i.V.m. 16b Abs. 1 Z 4 FSG in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Wenn der Bf anführt, dass ihn an der Verwirklichung dieser Vorschriften kein Verschulden trifft, verkennt er, dass ihm auch das Verhalten seiner Mitarbeiter verwaltungsstrafrechtlich zuzurechnen ist. So hält der VwGH unmissverständlich fest, dass eine Aufgabenübertragung den Verantwortlichen nur insoweit entbinden kann, als eine ex ante Betrachtung die Einhaltung der Normen realistischerweise erwarten lässt (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 5 [Stand 1.7.2023, rdb.at] Rz 12). Umgelegt auf die Beweislastumkehr des § 5 Abs. 1 muss der Bf insoweit glaubhaft darlegen, dass alle Maßnahmen getroffen wurden, die unter vorsehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grunde erwarten lassen (VwGH, 05. September 2016, Ra 2016/04/0080).

Ein schlichtes Vertrauen darauf, dass sich Mitarbeiter weisungskonform verhalten, entlasten den Verantwortlichen demgegenüber gerade nicht. Das entsprechende Kontrollsystem, welches die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen erwarten lässt, hat auch für den Fall eigenmächtiger Handlung von Arbeitnehmern zu greifen. So kann es im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems auch kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer einschlägige Vorschriften einhalten (VwGH, 01. September 2022, Ra 2022/02/0161; VwGH 23. September 2020, Ra 2020/02/0209).

Wenn das bestehende EDV-System der Fahrschule eine Überprüfung der Eintragungen faktisch nicht zulässt, ergibt sich daraus bereits, dass auf das vorschriftskonforme Verhalten der Mitarbeiter nicht vertraut werden durfte, weshalb auch bzgl. dieses Vorwurfs kein entschuldbarer Gegenbeweis erbracht wurde. Insoweit hat der Bf neben Spruchpunkt 1. und 2. auch den Vorwurf in Spruchpunkt 4. in objektiver und subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.9. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen

Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zunächst ist festzuhalten, dass sich der Bf zu allen erhobenen Vorwürfen von Beginn des Verfahrens an umfassend verantwortet hat. Die Notwendigkeit Änderungen im Stand des Lehrpersonals bekanntzugeben (Spruchpunkt 1.) und die Pflicht die obgenannte 18-monatige Frist während der Ausbildung einzuhalten (Spruchpunkt 2.), dienen vor allem der Effektivität der Fahrschulausbildung im Betrieb und damit zumindest mittelbar der Sicherheit des Straßenverkehrs. Dasselbe gilt auch für die Bekanntgabe von Fahrbegleitern im Kontext der Bewilligung von Übungsfahrten (Spruchpunkt 4.). Insoweit wurden durch die korrespondierenden Verwaltungsübertretungen keine Rechtsgüter verletzt wurde, denen bloß geringfügige Bedeutung beigemessen werden kann. Die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes zeigt sich nicht zuletzt auch in der Höhe der gesetzlichen Strafrahmen (10.000 Euro nach § 134 KFG bzw. 2.180 Euro nach § 37 FSG; vgl dazu VwGH, 20. November 2015, Ra 2015/02/0167; vgl auch VwGH 24. Oktober 2001, 2001/04/0137). Insoweit war ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG – mithin die Einstellung wegen Geringfügigkeit (bzw. der Ausspruch einer Ermahnung) – von vornherein auszuschließen.

III.9.1. Demgegenüber ist bzgl. Spruchpunkt 1. die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung als geringfügig anzusehen, weil die Anzeigepflicht nur über einen (vergleichsweise) kurzen Zeitraum verletzt wurde. Der Bf hat glaubhaft dargelegt, dass er F__ schon nach kurzer Zeit in dem zyklischen Gewerbe eines Fahrschulbetriebs wieder als Lehrkraft in der Fahrschule einsetzen wollte. Zudem muss angeführt werden, dass im gegenständlichen Fall gerade die fehlende Anzeige der Nichtverwendung (aufgrund des Pensionsantritts) und nicht etwa eine fälschliche Anzeige der Nichtverwendung Gegenstand des behördlichen Vorwurfs war. Der Fahrerlehrer wurde über den Tatzeitraum hindurch vom Bf offensichtlich als Bestandteil des Lehrkörpers angesehen, dessen Tätigkeit die Effektivität der Fahrschulausbildung sicherstellen soll.

III.9.2. Auch bzgl. Spruchpunkt 2.a. kann die Intensität der Beeinträchtigung nur als geringfügig angesehen werden. So lagen zwischen dem Ablauf der 18-Monatsfrist und der Fortsetzung der Ausbildung nur etwa 3 Wochen. Es ist bei lebensnaher Betrachtung nicht davon ausgehen, dass eine solch kurze Dauer der Überschreitung der Frist die Qualität des Ausbildungsverlaufs nachhaltig beeinträchtigt. Demgegenüber wurden im Rahmen der praktischen Ausbildung

geleistete Fahrstunden angerechnet, die in einem Zeitraum von 16. Februar 2021 bis 03. März 2021 absolviert wurden. Wenn die Ausbildungsteile ab dem 03. September 2022 nicht mehr angerechnet werden durften und der Fahrschüler spätestens am 22. August 2023 seine letzte praktische Übungseinheit ableistete, umfasste der Zeitraum der angerechneten Einheiten über 2,5 Jahre. Insoweit ist bzgl. Spruchpunkt 2.b. von einer nicht bloß geringfügigen Intensität der Beeinträchtigung des Rechtsguts auszugehen.

III.9.3. Zu Spruchpunkt 4. ist anzumerken, dass die Intensität der Beeinträchtigung wiederum nur als geringfügig anzusehen ist, da die Fahrschülerin nach Wechsel in die Vollausbildung einen entsprechenden Antrag an die Fahrschule übermittelt hat. Entgegen der Rechtsansicht der bB ist allein das Fehlen tauglicher Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung von Fehleintragungen kein Ausschlussgrund für die Annahme von bloß geringfügigem Verschulden des Bf.

Das Verschulden des Bf war hinsichtlich sämtlicher behördlicher Vorwürfe nur geringfügig. So hat der Bf im Rahmen seiner Verantwortung keine Anhaltspunkte dafür geliefert, dass er als Fahrschulleiter nicht um eine umsichtige Einhaltung sämtlicher relevanter Verwaltungsvorschriften besorgt war und auch das Handeln seiner Mitarbeiter durch Anweisungen und Schulung entsprechend darauf ausrichtete. Bei sämtlichen Vorwürfen bzgl. derer eine subjektive Verantwortlichkeit nachgewiesen wurde, war mangels gegenteiliger Anhaltspunkte nicht mehr als leichte Fahrlässigkeit anzunehmen.

Zudem wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf und sein Geständnis richtigerweise als strafmildernd bewertet. Auch wurde festgestellt, dass der Bf ein Einkommen von 3.000 Euro netto bezieht zugleich aber bestehende Sorgepflichten für zwei minderjährige Kinder trägt.

In Ansehung dieser Umstände war die Strafe für die Verletzung der Anzeigepflicht auf 70 Euro und die Anrechnung abgelaufener Ausbildungsschritte auf 250 Euro zu reduzieren. Für eine weitere Reduktion des Strafausmaßes für die fehlerhafte Eintragung durch die Mitarbeiterin fanden sich keine Anhaltspunkte. Es ist davon auszugehen, dass auch die herabgesetzten Geldstrafen einen spürbaren Nachteil für den Bf darstellen und diesen von der neuerlichen Begehung derartiger Übertretungen in Zukunft abhalten, weshalb mit den gegenständlichen Reduktionen der Geldstrafen auch aus spezialpräventiven Erwägungen jedenfalls das Auslangen gefunden werden kann.
Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den einschlägigen gesetzlichen Aufgaben und der Verantwortung eines Fahrschulleiters ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha